Zahl: 004-1/2020/42

Kematen, 3. Dezember 2020

NIEDERSCHRIFT

über die am 27.11.2020 um 16:00 Uhr
im großen Saal, Haus der Gemeinde, stattgefundene
42. Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 19:13 Uhr

Anwesend: Bgm. Rudolf Häusler
Vbgm. Klaus Gritsch
GV HR Mag. Kurt Alois Manfred Jordan
GV Regina Plunser
GV Ing. Franz Sailer MBA
GR Karl-Heinz Eigentler (Ersatz für GV Plunser zu TOP 18)
GR Ing. Gerhard Grabher
GR Ruth Köck
GR Andreas Partl
GR Erich Peer (Ersatz für GR Zangerl zu TOP 18)
GR Ing. Philipp Prohaszka (Ersatz für GR Krug)
GR Bernd Raitmair
GR Walter Sattler
GR Mag. (FH) Klaus Schermer
GR Manuela Wimmer (Ersatz für GR Hochstaffl)
GR Michaela Zangerl
GR Dietmar Zelger (von TOP 1 – 12 und zu TOP 18 anwesend)

Entschuldigt: GR Günther Hochstaffl
GR Bettina Krug

Gäste: KAL Martina Oberrauch
Ing. Dipl.-Ing. (FH) Michael Perfler (zu TOP 18)

Schriftführer: AL Matthias Bachmann

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Bericht der Ausschussobleute

3. Bericht des Bürgermeisters

4. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbenützungsgebühr

5. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebühr

6. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebühr

7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Fa. Ruef Reisen

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B15 Mühlbachweg – Grünfelder

12. Behandlung der eingelangten Stellungnahme betreffend Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk

14. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B23 Afling – Hacket

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B24 Mitterweg – NHT

16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B25 Fritz-Arnold-Weg 1 – Krauss

17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B26 Messerschmittweg 32

18. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Bp. .564 bzw. Gp. 2520/1, beide KG Kematen

19. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend Baulandreserven über 1.000 m²

20. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B16 Sellrainer Straße – Wohntex

21. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B27 Melachweg / Bahnhofstraße – Bucher

22. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2234, KG Kematen, Michelfeld – Hofstelle Lang

23. Personalangelegenheiten

24. Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERHANDLUNGSPROTOKOLL

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, von der Gemeinderatssitzung auszuschließen.

Beschluss: 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (GR Ing. Grabher, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair), 2 Stimmenthaltungen (GR HR Mag. Jordan, GR Sattler)

2. Berichte von Ausschussobleuten

- **E-Werk-Ausschuss**
  Obmann GR Mag. (FH) Schermer berichtet, dass der neue Trafo beim Kraftwerk Unterstufe installiert wurde. Im Gange ist die Errichtung von E-Ladestationen am Parkplatz Sportplatz und Parkplatz Kirche in Zusammenarbeit mit der IKB.

Auf Anfrage von GR Raitmair gibt der Obmann im Protokoll bekannt, dass sich die Kosten auf 22 Cent pro KWH belaufen, die Kosten für die Schnellladestation betragen 29 Cent pro Minute.

- **Überprüfungsausschuss**
  Obmann GR Raitmair berichtet, dass am 21.10.2020 die Kassenüberprüfung für das 3. Quartal stattgefunden hat. Es gab keine Beanstandungen.
  Der Obmann berichtet im Detail zu den verschiedenen Themen und spricht die Empfehlung aus, dass das Beschäftigungsausmaß in der Buchhaltung erhöht und größere Urlaubsstände abgebaut werden sollen. Ein neuer Leitfaden für den Überprüfungsausschuss wurde von Martina Oberrauch übergeben.
  Am 25.11.2020 wurde von Martina Oberrauch in Form einer Video-Konferenz die Eröffnungsbilanz 2020 den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses vorgestellt.

- **Verkehrsausschuss**
  Obmann Vbgm. Gritsch berichtet, dass mit den Asphaltierungsmaßnahmen im Bereich der Auffahrt zum Widum begonnen wurde, der Vorplatz der Totenkapelle wird erneuert und eine entsprechende Beleuchtung installiert.
  Am Melachweg wurde bei der Kreuzung Bahnhofstraße ein Schutzweg installiert und weiterführend bis zur Kreuzung Neue-Heimat-Weg eine Einbahn verordnet.
  Im Bereich Bahnhof werden in weiterer Folge Schritte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Mobilität gesetzt.
  Die Bauarbeiten für die Asphaltierung des Radweges im Bereich Kematen werden nun auf Grund der guten Witterung fortgesetzt. Die Sanierungsmaßnahmen im Bereich Zirl, Unterperfuss und Völs erfolgen im Frühjahr.

3. Bericht des Bürgermeisters

- **Breitbandausbau**
  Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der niederen Bandbreite im Bereich des Gemeindeamtes die IKB mit der Angebotslegung für den Breitbandausbau beauftragt wurde.

- **Tirol testet**
  Der Bürgermeister berichtet, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Massentestung vom 04.-06.12.2020 gestartet wurden. Die Testungen werden an 3 Testtagen im Haus der Gemeinde durchgeführt.

- **Trinkwassertiefbrunnen**
  Der Probelauf beim Trinkwassertiefbrunnen wird noch ca. 2 Wochen lang und im Frühjahr nach Errichtung der Brunnenbauwerke der Netzanschluss erfolgen.

- **Mündliche Verhandlungen**
  Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Covid-19-Maßnahmen alle mündlichen Verhandlungen und Lokalaugenscheine abgesagt wurden.

- **G4S – Überwachung des fließenden Verkehrs**
  Im nächsten Gemeinderat soll behandelt werden, dass die G4S den fließenden Verkehr überwachen und auch Verkehrsmandate ausstellen kann.

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wasserbenützungsgebühr**
   Der Bürgermeister stellt den Antrag, gemäß Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) die Wasserbenützungsgebühr ab 01.10.2021 von € 1,02 / m³ auf € 1,03 / m³ Wasserverbrauch anzuheben.

   Beschluss: einstimmig

5. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalbenützungsgebühr**
   Der Bürgermeister stellt den Antrag, gemäß Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) die Kanalbenützungsgebühr ab 01.10.2021 von € 2,26 / m³ auf € 2,29 / m³ Wasserverbrauch anzuheben.

   Beschluss: einstimmig

6. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebühr**
   Der Bürgermeister stellt den Antrag, gemäß Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 (FRL SWW T 2018) die Kanalanschlussgebühr ab 01.01.2021 von € 5,58 / m³ auf € 5,75 / m³ Wasserverbrauch anzuheben.

   Beschluss: einstimmig

7. **Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020**

   Der Bürgermeister legt die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kematen in Tirol zum 1.1.2020 vor. Diese wurde vom Überprüfungsausschuss am 25.11.2020 vorgeprüft. Am 20.10.2020 erfolgte der Anschlag der Kundmachung, dass die Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 20.10.2020 bis 03.11.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

   Es sind keine Stellungnahmen hierzu eingelangt.

Der Bürgermeister bittet die Finanzverwalterin um Erläuterung der Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 der Gemeinde Kematen in Tirol setzt sich wie folgt zusammen:

Langfristiges Vermögen	€ 48.524.580,07	Nettovermögen	€ 36.548.372,81
Kurzfristiges Vermögen	€ 2.649.140,83	Sonderposten Investitionszusch.	€ 2.907.070,04
		Langfristige Fremdmittel	€ 11.675.276,70
		Kurzfristige Fremdmittel	€ 43.001,35
Summe Aktiva	**€ 51.173.720,90**	**Summe Passiva**	**€ 51.173.720,90**

In Anwendung des § 38 Abs. 3 VRV 2015 erfolgte die erstmalige Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte gem. § 38 und § 39 und unter Berücksichtigung des Leitfadens des Landes Tirol zur Ersterfassung und Bewertung des Anlagevermögens:

- Grundstücke wurden mit dem Grundstücksrasterverfahren des § 39 Abs. 4 VRV bewertet, vereinzelt wurden auch die tatsächlichen Anschaffungskosten verwendet. Die Basispreise wurden gem. den Empfehlungen des Leitfadens aus der Kaufpreissammlung des Finanzamtes entnommen.
- Die Verkehrsinfrastruktur (Straßenbau) wurde gem. dem Leitfaden mittels dem Infrastrukturrasterverfahren gerechnet. Ausgangsbasis war die Straßenlänge der jeweiligen Straßen- und Wegabschnitte gem. Graphen-Integrations-Plattform (GIP-Projekt). Die Breite, Beschaffenheit (Schotter oder Asphalt) und der Zustand der Gemeindestraßen und -wege wurde vom Amt mit Hilfe vom TIRIS und vereinzelt auch mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Kanalisations-, Wasserbauten und Gebäude wurden mit den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet (ermittelt aus den Jahresrechnungen).
- Das sonstige Inventar wurde zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.
- Die jeweils verwendete Nutzungsdauer richtet sich nach der Vermögenskategorie entsprechend der Anlage 7 der VRV 2015.

Die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte und der Personalrückstellungen wurden durch die Finanzverwaltung mit der Unterstützung der Kufgem GmbH vorgenommen.

Der Obmann des Überprüfungsausschusses bedankt sich bei Finanzverwalterin Martina Oberrauch für die geleistete Arbeit und betont die bestens geführte Buchhaltung der Gemeinde Kematen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Festsetzung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den nachfolgenden Entwurf der Abfallgebührenordnung zur Kenntnis:

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 27.11.2020 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2017, die nachfolgenden Gebührenverordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der sich durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und weiteren Gebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. *Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.*

2. *Der Gebührenanspruch auf weitere Gebühren entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen; bei der Verwendung von Restmüllsäcken und mit dem Bezug der Säcke.*

§ 3 Gebührentarife

a) Grundgebühr
   a) Grundgebühr Haushalte pro Person und Jahr € 16,00

b) *Grundgebühr Betriebe:*
Gewerbebetriebe bis 3 Beschäftige inkl. Inhaber € 26,40

Gewerbebetriebe 4-10 Beschäftigte inkl. Inhaber 52,80

Gewerbebetriebe größer als 10 Beschäftige inkl. Inhaber, je angefangene

5 Beschäftigte eine Grundgebühr in Höhe von € 26,40

c) *Betriebe mit Containerentleerung durch die Gemeinde:*
Pro Entleerung eines 800 lt. Containers 30% gemäß lit. a)

Pro Entleerung eines 1100 lt. Containers 40% gemäß lit. a)

Betriebe, die Ihre Abfälle selbständig entsorgen, sind von der Abgabe der Grundgebühr befreit.

d) *Mindestabnahmegebühren Haushalte:*
Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke pro Person und Jahr € 13,20 (4 Stück 60 lt. Restmüllsäcke oder 6 Stück 40 lt. Restmüllsäcke)

e) *<u>Biomüllgebühr (jährlich):</u>*
Diese Gebühr gilt nur für Haushalte, welche nachweislich keine Eigenkompostierung betreiben bzw. eine Biotonne beanspruchen:

Haushalt	Gebühr inkl. 10 % Ust. in € pro Jahr
je Person im Haushalt	10,00

§ 4 weitere Gebühren

Weitere Gebühr:

1.	800 lt. Container	€ 43,00	pro Entleerung	brutto
2.	1100 lt. Container	€ 59,00	pro Entleerung	brutto
3.	120 lt. Biotonne betriebl. Speisereste	€ 16,80	pro Entleerung	brutto
4.	240 lt. Biotonne betriebl. Speisereste	€ 27,36	pro Entleerung	brutto

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder und der Beschäftigten gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres.

Die festgelegten Brutto-Gebührensätze sind inklusive Umsatzsteuer im gesetzlich festgelegten Ausmaß.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

1. *Die Vorschreibung der Mindestabnahmegebühren für Restmüllsäcke erfolgt mit der 1. Quartalsvorschreibung eines Jahres.*

2. *Die Vorschreibung für die Grundgebühr erfolgt mit der 2. Quartalsvorschreibung eines Jahres, ausgenommen Betriebe mit Containerentleerung, deren Vorschreibung erfolgt vierteljährlich im Nachhinein.*

3. *Die Vorschreibung für die Biomüllgebühr erfolgt mit der 3. Quartalsvorschreibung eines Jahres.*

4. *Für Betriebe mit Containerentleerung + Biotonnenentleerung durch die Gemeinde erfolgt die Vorschreibung vierteljährlich im Nachhinein.*

5. *Alle anderen Gebühren sind unmittelbar bei dem Erwerb der Säcke oder bei Übergabe der Abfälle zu entrichten.*

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

1. *Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.*

2. *Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.*

3. *Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.*

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Rudolf Häusler

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die o.a. Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

9. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den nachfolgenden Entwurf der Müllabfuhrordnung zur Kenntnis:

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol hat mit Beschluss vom 27.11.2020 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.F. LGBl. Nr. 138/2019 nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. *Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.*

2. *Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen*
   a) gefährliche Abfälle,
   b) sonstige Abfälle und

c) *biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.*

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. *Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.*

2. *Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.*

3. *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.*

4. *Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.*

5. *Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.*

6. *Sonstige Abfälle sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.*

§ 3 Abfuhrbereich

1. *Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücken, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.*

2. *Nicht unter die Abholpflicht fallen:*
   a) *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.*
   b) *Sonstige Abfälle*

c) *Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind.*

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

1. *Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt in Müllbehältern (Säcken und Festbehältern – Containern)*

2. *Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:*
   a) ***Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe mit geringen Restmüllanfall 40 lt. oder 60 lt. Kunststoff-Säcke mit der Aufschrift „Müllsack, Gem. Kematen i.Tirol"***
   b) ***Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen Container mit einem Inhalt von 800 lt. oder 1100 lt.***

3. *Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind zu verwenden:*
   a) *Bei Haushalten, Haushalten mit Privatzimmervermietungen, landwirtschaftlichen Betriebe und Gewerbebetreiben (außer Gastronomie und Großküchen) – Tonnen mit 120 lt. oder 240 lt. mit der Aufschrift „Bioabfall"*
   b) *Bei Gastronomiebetrieben, Großküchen und öffentlichen Einrichtungen - Tonnen mit 120 lt. oder 240 lt.*
4. *Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Restmüllbehältern für Haushalte pro Jahr beträgt:*

Anzahl der Personen im Haushalt	*Restmüllsäcke 60 lt. (Stück)*	*Restmüllsäcke 40 lt. (Stück)*
1	*4*	*6*
2	*8*	*12*
3	*12*	*18*
4	*16*	*24*
ab 5	*20*	*30*

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushaltsmitglieder und der Beschäftigten gilt jeweils der 31.12. des Vorjahres.

5. *Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Restmüllbehältern für Nächtigungsbetriebe und bei Privatzimmervermietungen pro Jahr beträgt:*

Anzahl Nächtigungen pro Jahr	Restmüllsacke 60 lt. (Stück)	Restmüllsäcke 40 lt. (Stück)
1 bis 500	4	6
501-1000	8	12
1001-1500	12	18
1501-2000	16	24
2001-2500	20	30
ab 2500	24	36

Berechnungsgrundlage sind die Nächtigungen des Vorjahres.

6. *Die vorgeschriebene Mindestabgabemenge an biologisch verwertbare Siedlungsabfällen beträgt in Haushalten mit 1 – 5 Personen 3 lt. pro Einwohner und Woche.*
   Ab 6 Personen im Haushalt wird keine weitere Vorschreibung erhoben.

7. *Die vorgeschriebene Mindestabgabemenge an biologisch verwertbare Siedlungsabfällen für Nächtigungsbetriebe und bei Privatzimmervermietungen pro Jahr beträgt:*

Anzahl Nächtigungen pro Jahr	Mindestabgabe-menge
1 bis 500	160 lt.
501-1000	320 lt.
1001-1500	480 lt.
1501-2000	640 lt.
2001-2500	800 lt.
ab 2500	960 lt.

8. *Bei Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen mit Containerentleerung entfällt die Vorschreibung einer Mindestabnahmegebühr für Restmüllsäcke, diese haben aber die*

von der Gemeinde vorgeschriebenen 800 lt. oder 1100 lt. Container auf eigene Kosten zu besorgen.

9. *Die vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen an Müllsäcken müssen auf der Gemeinde abgeholt werden. Je nach Zweckmäßigkeit können bestimmte Abholzeiten festgelegt werden.*

10. *Reicht die Mindestabnahmemenge an Müllsäcken nicht aus, so sind weitere Müllsäcke bei der Gemeinde zu erwerben. Eine Rücknahme an nicht verbrauchten Müllsäcken ist nicht vorgesehen.*

§ 5 Aufstellung und Abholung der Müllbehälter

1. *Die Abholung der Restmüllsäcke erfolgt wöchentlich, die Abholung der Biomülltonnen erfolgt im Sommerhalbjahr wöchentlich und im Winterhalbjahr 14-tägig zu dem von der Gemeinde bekanntgegebenen Zeitpunkt. Fällt der Abholtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abholung am darauffolgenden Werktag.*

2. *Die Restmüllsäcke und Biomülltonnen sind zur Entsorgung an den von den Müllfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrswegen (Straßenrand) bereitzustellen. Die Restmüllsäcke und Biomülltonnen dürfen erst am Vorabend des Abholtages bzw. am Abholtag bis 08:00 Uhr bereitgestellt werden, fällt der Abholtag auf einen Feiertag, so dürfen diese erst an dem Vorabend des Ersatztages bzw. am Ersatztag bis 08:00 Uhr bereitgestellt werden.*

3. *Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich zugebunden werden können. Der Müll in den Tonnen und Containern darf nur soweit verdichtet werden, dass er ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Eine Anbringung von Abfällen außerhalb der Müllbehälter und die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehältern ist untersagt.*

4. *Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass*
   a) *die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können*
   b) *die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm auftreten*
   c) *am Abfuhrtag die Müllbehälter am Rande der vom Müllfahrzeug befahrbaren, öffentlichen Verkehrsfläche bereitgestellt werden.*

5. *Die Grundeigentümer haben für die Reinigung der Tonnen und Container zu sorgen.*

6. *Flüssige Abfälle und brandgefährliche Stoffe dürfen nicht in die Müllbehälter eingebracht werden.*

§ 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. *Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof der Gemeinde Kematen in Tirol abgegeben werden.*

2. *Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.*

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1. *Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien und Problemstoffe - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hiefür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben. Die ordnungsgemäße Einbringung sowie die Kontrolle der Ortsansässigkeit wird von den Recyclinghofbetreuern stichprobenartig kontrolliert. Nicht ortsansässigen Personen wird die Entsorgung untersagt.*

2. *Altglas ist am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.*

   <u>In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:</u>

   Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3. *Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:*
   Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

   <u>Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:</u>

   Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

   <u>Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:</u>

   Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4. *Altpapier und Kartonagen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.*

   Nicht zum Altpapier gehören:

   Taschentücher, Küchenrollen, Kosmetiktücher, Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5. *Metallverpackungen und Haushaltsschrott:*
   a) *Metallverpackungen sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container, einzubringen.*
      Metallverpackungen sind:
      Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.
      Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
      nicht restentleerte Spray-, Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

   b) *Haushaltsschrott:*
      Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
      Zum Haushaltsschrott gehören:

      Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

      Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

      Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert), etc.

6. *Elektroaltgeräte:*
   Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof, getrennt in die jeweils hiefür vorgesehenen Container, einzubringen.

7. *Speisefette/-öle:*
   Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8. *Alttextilien:*
   Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (zB gemeinnützige Vereine) abzugeben oder am Recyclinghof in die jeweils hiefür vorgesehenen Container einzubringen.

9. *Bauschutt:*
   Bauschutt kann in Kleinmengen (max. 1 m³) am Recyclinghof in den hiefür vorgesehenen Container eingebracht werden.

10. *Problemstoffe:*
Problemstoffe können bei der Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof übergeben werden.

§8 Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. *Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:*
   a) *organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.*
   b) *organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.*
   c) *organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel*
   d) *unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist*

2. *Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:*
   Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3. *Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die nachweislich eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden Bio-Abfälle jahresdurchgängig auf ihrem Grundstück durchführen, sind von der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle befreit.*

4. *Der Eigenkompostierer hat eine schriftliche Erklärung (Antragsformular der Gemeinde Kematen) gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschreibungen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt die unverzügliche Vorschreibung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.*

5. *Eigenkompostierer haben darauf zu achten, dass keine Geruchsbelästigung für Nachbarn, Anrainer usw. entsteht; weiters ist zu beachten, dass nur kompostierbare Abfälle eingebracht werden und der Kompostierplatz gepflegt und sauber zu halten ist.*

6. *Gartenabfälle (Grasschnitt, Blumen, Strauch- und Baumschnitt etc.) können am Recyclinghof in den dafür vorgesehenen Container gebracht werden.*

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 idF LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

§ 10 Inkrafttreten

1. *Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kematen in Tirol tritt mit 01.01.2021 in Kraft.*

2. *Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 05.02.2019 außer Kraft.*

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Rudolf Häusler

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die o.a. Neufassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kematen in Tirol zu beschließen.

Beschluss: einstimmig

10. Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Fa. Ruef Reisen

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden das Ansuchen um Wirtschaftsförderung der Fa. Ruef Reisen zur Kenntnis.
Nach einer ausführlichen Debatte über eine Reglementierung und die zu erwartenden Folgewirkungen stellt der Bürgermeister den Antrag, den Überprüfungsausschuss, erweitert um einen Vertreter jener Gemeinderatsfraktionen, die nicht im Überprüfungsausschuss vertreten sind, mit der Ausarbeitung einer möglichen Wirtschaftsförderung zu beauftragen.

Beschluss: einstimmig.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B15 Mühlbachweg – Grünfelder

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des

Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B15 Mühlbachweg - Gemeinde Kematen / Grünfelder im Bereich der Gp 2581, vom 14.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: 10 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen (GV HR Mag. Jordan, GR Ing. Grabher, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair, GR Sattler), GR Ing. Grabher mit der Begründung, dass die Vergabe der Reihenhäuser nicht nach den Wohnungsvergaberichtlinien erfolgt ist.

12. Behandlung der eingelangten Stellungnahme betreffend Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. hat in seiner Sitzung vom 04.08.2020 die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk, im Bereich der Gp 2496 und Teilflächen der Bp .529 und Gpn 2469/1, 2498/1, vom 27.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Der Erlassungsbeschluss wurde nicht rechtswirksam, da während der Auflage- und Stellungnahmefrist folgende Stellungnahme eingelangt ist:

Dr. Klaus Schwitzer, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH., vom 23.9.2020

Zur Beurteilung der eingelangten Stellungnahme wurden seitens der Gemeinde folgende Fachstellungnahmen eingeholt:

1. Raumplanungsfachliche Stellungnahme von Herrn Mag. Klaus Spielmann, MSc., Planalp ZT GmbH, vom 9.10.2020
2. Verkehrstechnische Stellungnahme, ZT Hagner e.U., vom 30.9.2020
3. Stellungnahme Rechtsanwalt Univ. Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, vom 06.10.2020

In den genannten Fachstellungnahmen wird festgestellt, dass zusammenfassend aus den Ausführungen des Einschreiters keine Einwände ersichtlich sind, die eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes erfordern oder nahelegen würden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. mit den in den genannten Fachstellungnahmen dargelegten Begründungen, der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Beschluss: 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair),
1 Stimmenthaltung (GV HR Mag. Jordan)

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B22 Dorfstraße / Hintere Gasse – Bauwerk, im Bereich der Gp 2496 und Teilflächen der Bp .529 und Gpn 2469/1, 2498/1, vom 27.07.2020.

Beschluss: 10 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (GV HR Mag. Jordan, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair) 1 Stimmenthaltung (GR Sattler)

14. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B23 Afling – Hacket

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes B23 Afling - Hacket im Bereich der Gpn 2137/4, 2137/5, 2137/6, 2137/7, vom 9.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

15. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B24 Mitterweg – NHT

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B24 Mitterweg - NHT im Bereich der neu gebildeten Gpn 2304/1 und 2304/2, vom 14.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B25 Fritz-Arnold-Weg 1 – Krauss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B25 Fritz-Arnold-Weg 1 – Krauss / Mitterrutzner im Bereich der Gp 2317, vom 08.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

Betreffend dem Zugang und der Zufahrt von der Bahnhofstraße soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden.

17. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B26 Messerschmittweg 32

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B26 Messerschmittweg 32 im Bereich der Gp 2630/1 und Bp .654, vom 15.10.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (GR Raitmair, GR Sattler)
GR Raitmair mit der Begründung, dass 3 Standorte für das regionale Bauamt in Frage gekommen wären und der Gemeinderat keine Erweiterung im Gewerbegebiet SÜD vorgesehen hat.

18. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Bp. .564 bzw. Gp. 2520/1, beide KG Kematen

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden den Tagesordnungspunkt 12 der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kematen in Tirol vom 25.05.2011 vollinhaltlich zur Kenntnis. Der beigezogene Sachverständige, Herr Ing. Dipl. Ing. (FH) Baumeister Michael Perfler erläutert detailgetreu den Ablauf und die baurechtlichen Dispositionen wie diese sich mit heutigem Tage darstellen. Von Seiten des Bürgermeisters werden die anonymen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbeschwerden dargelegt, auch wird über die Aufsichtsbeschwerde Wechselberger informiert. Herr GR Bernd Raitmair stellt sehr detaillierte Fragen betreffend die Nutzung des in Rede stehenden Betriebsobjektes Ripfl, an die derzeitige Eigentümerin Frau GV Regina Plunser. Diese werden gemäß den Nutzungen umfassend beantwortet. Der Herr Sachverständige Dipl. Ing. (FH) Baumeister Michael Perfler erläutert dem Gemeinderat, dass die derzeitige Nutzung widmungsgemäß ist und gemäß den erteilten baurechtlichen Genehmigungen einhergeht. Eine gewerbliche Nutzung kann wegen der fehlenden gewerberechtlichen Bewilligung nicht erkannt werden. Nach nun umfassenden Diskussionen stellt der Bürgermeister folgende Anträge:
Die vereinbarten Leerstände, gemäß dem Sitzungsprotokoll vom 25.05.2011, Tagesordnungspunkt 12, wurden ordnungsgemäß entfernt, die Verpflichtung wurde vereinbarungsgemäß von der Familie Ripfl erfüllt. Die Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme bzw. erneute Verlängerung der Bankgarantie sind damit entfallen und wurde die gelegte Bankgarantie vom Bürgermeister im Jahr 2018 als erfüllt angesehen und nicht in Anspruch genommen.

Auf Grund von Befangenheit werden GV Plunser und GR Zangerl von GR Eigentler und GR Peer vertreten.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (GV HR Mag. Jordan, GR Ing. Grabher, GR Ing. Prohaszka, GR Raitmair) und 1 Stimmenthaltung (GR Sattler), dass die Vereinbarung der Familie Ripfl, gemäß Gemeinderatsbeschluss erfüllt ist und keine Inanspruchnahme bzw. erneute Verlängerung der Bankgarantie erforderlich ist.

Die Mandatare von „Gemeinsam Unabhängig für Kematen" begründen ihre Ablehnung zum gefassten Beschluss zum TO Punkt 18 wie folgt:
Nach Meinung von GV HR Mag. Jordan hatte der ursprüngliche Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahre 2011 die komplette Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebes „Ripfl" auf das Areal nördlich der Bahn zum Ziel, um dem genannten landwirtschaftlichen Betrieb Entwicklungschancen zu eröffnen und gleichzeitig das Wohngebiet rund um die bisherige Betriebsstätte (Oberdorf) zu befrieden, sprich Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Anwohner durch Lärm und Verkehr zu beenden.
Die seitdem weitergeführte, derzeitige Nutzung der „alten" Betriebsstätte – wenngleich offenbar rechtlich möglich – widerspricht Geist und Absicht des erwähnten Beschlusses. Das ist äußerst bedauerlich und erschüttert in diesem Fall das Vertrauen in die erwähnte Übereinkunftsqualität.

19. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise betreffend Baulandreserven über 1.000 m²

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses über die vermehrten Anfragen von Wohnbauträgern betreffend Siedlungswohnbau bei den Baulandreserven in Kematen gegeben hat und übergibt das Wort an Vbgm. Gritsch. Der Vizebürgermeister trägt den von RA Univ. Doz. Dr. Walzel von Wiesentreu ausgearbeiteten Entwurf einer Bausperrenverordnung samt einer Sachverhaltsdarstellung vor:

Sachverhalt

Die Bautätigkeit in der Gemeinde Kematen hat in den vergangenen Jahren überproportional zugekommen. Insbesondere wurde eine Reihe von Wohnbauprojekten verwirklicht, wobei 50 % der dadurch geschaffenen Wohnungen den Grundsätzen und Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung entsprechen. Dadurch konnte der gesamte derzeitige, von Gemeindebürgern der Gemeinde Kematen angefragte Bedarf an

Wohnraum, abgedeckt werden. Darüberhinaus liegen bereits genehmigte bzw. im Bau befindliche Wohnbauprojekte vor, durch die kurzfristig abrufbare Wohnungsreserven gebildet werden.
Die infrastrukturelle Entwicklung der Gemeinde Kematen kann mit der raschen Wohnbauentwicklung nicht mehr Schritt halten. Betroffen sind insbesondere die erforderlichen Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen und -leitungen sowie des Kanalnetzes für sämtliche Haus-, Brauch-, Schmutz- und Abwässer, aber auch das öffentliche Straßennetz und alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Kindergärten, Betreuungseinrichtungen für Kinder und alte Menschen, Kommunikationseinrichtungen, aber auch Amtsgebäude, Straßenmeisterei, Bauhof etc.
Darüberhinaus geht mit der Wohnbautätigkeit ein ebenso rascher Anstieg der Wohnbevölkerung einher, durch den der dörfliche Charakter der Gemeinde und ihre bewusst ländliche Prägung drohen, verloren zu gehen.
In Anbetracht dieser Entwicklung ist es dringend erforderlich, die derzeit gültigen Planungsgrundlagen der Raum- und Ortsplanung mit Hinblick auf größere zusammenhängende Flächen neu zu überdenken, um eine infrastrukturelle Überforderung der Gemeinde hintanzuhalten und die künftige Planung nachhaltig auf die Infrastruktur abzustimmen. Dies setzt zwingend voraus, dass bis zum Abschluss des Planungsprozesses keine neuen größeren Wohnbauprojekte mehr bewilligt werden. Ermöglicht wird dies allein dadurch, dass für Baugrundstücke mit einer Fläche von mehr als 1.000 m², auf der solche Projekte zumindest der Fläche nach möglich wären, eine Bausperre erlassen wird. Betroffen hiervon sind die Grundstücke 2577/2, 2607/1, 2606, 2605/1, 2539, 2541, 2580/1, 2564/2, 2508, 2428, 2417, 2401/2, .652/3, .652/2, 2612, 2609, 2630/1, 2630/3 und 2630/2, jeweils GB 81115 Kematen.
Wirkung der Bausperre
Die Bausperre hat die Wirkung, dass die Baubewilligung für Bauvorhaben betreffend die von der Bausperre umfassten Liegenschaften, die mit den Planungszielen der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der sonstigen Planungsmaßnahmen in Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden darf.
Wird innerhalb eines Jahres kein Entwurf eines geänderten örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der sonstigen Planungsmaßnahmen nicht aufgelegt, so tritt die Bausperrenverordnung gemäß § 74 Abs. 5 zweiter Satz TROG 2016 ein Jahr nach ihrer Erlassung außer Kraft. Im Übrigen tritt die Bausperrenverordnung, sofern sie nicht bereits früher aufgehoben wird, gemäß § 74 Abs. 5 erster Satz TROG 2016 jedenfalls zwei Jahre nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes außer Kraft.

Der Bürgermeister ergänzt dazu, dass nach seiner Meinung die Vertragsraumordnung der Gemeinde Kematen ausreichend wäre.

GV HR Mag. Jordan bringt dazu einen Antrag der Liste „Gemeinsam unabhängig für Kematen" ein:
Der Gemeinderat von Kematen möge einen zeitlich begrenzten Baustopp für Wohnbauprojekte mit mehr als 3 Wohneinheiten beschließen. Eigenheime,

Aufstockungen sowie An- und Zubauten sollen natürlich nach wie vor möglich sein. Wohnbauprojekte mit mehr als 3 Wohneinheiten sollen überdies nur dann genehmigt werden, wenn im Vorhinein verbindliche Miet- bzw. Kaufverträge mit Einwohnern aus Kematen vorliegen.

In einer ausführlichen Debatte kommt der Gemeinderat überein, dass die beiden eingebrachten Anträge in Übereinstimmung mit der Formulierung von RA Univ. Doz. Dr. Walzel von Wiesentreu stehen und mit einer Bausperre für die benannten Grundstücke eine Klarstellung für die Bauträger und eine Rechtssicherheit für den Gemeinderat geschaffen wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die nachfolgende Verordnung einer Bausperre zu beschließen:

Verordnung einer Bausperre

gemäß § 74 TROG 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Kematen hat in seiner Sitzung vom 27.11.2020 zu Tagesordnungspunkt 19 gemäß § 74 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016), LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 116/2020, beschlossen, für die nachfolgend genannten, im Gemeindegebiet von Kematen gelegenen Grundstücke zu erlassen:

KG	GSt-Nr	Fläche m²
81115	2577/2	4.000
81115	2607/1	4.039
81115	2606	7.302
81115	2605/1	9.738
81115	2539	2.277
81115	2541	1.746
81115	2580/1	7.118
81115	2564/2	1.006
81115	2508	1.312
81115	2428	1.407
81115	2417	1.748
81115	2401/2	1.152
81115	.652/3	1.170
81115	.652/2	1.763
81115	2612	1.009
81115	2609	5.662
81115	2630/1	1.837
81115	2630/3	1.838
81115	2630/2	1.838

§ 1 – Beabsichtigte Planungsmaßnahmen

Vorausschickend ist festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren aufgrund der räumlichen Nähe der Gemeinde Kematen zur Landeshauptstadt Innsbruck, ihrer verkehrstechnisch günstigen Anbindung an diese und des daraus resultierenden Siedlungsdrucks in der Gemeinde Kematen in besonders verstärktem Maße eine sehr rege Bautätigkeit entwickelt worden ist, in deren Verlauf insbesondere eine ganze Reihe von größeren Wohnbauprojekten errichtet worden ist. Rund 50 % der dadurch geschaffenen Wohnungen wurden nach den Grundsätzen und Richtlinien der Tiroler Wohnbauförderung errichtet. Dadurch konnte der Bedarf an angefragtem Wohnraum innerhalb der Gemeinde Kematen im Sinne des § 27 Abs. 2 lit. d TROG 2016 abgedeckt werden, sodass dieser aktuell als gedeckt anzusehen ist.
Im Gegensatz dazu konnte die örtliche Infrastruktur der Gemeinde Kematen lediglich in sehr bedingtem Umfange mit der raschen baulichen Entwicklung im Bereich des Wohnbaus Schritt halten. Dies betrifft insbesondere die notwendige Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen und -leitungen sowie das Kanalnetz für sämtlich Haus-, Brauch-, Schmutz- und Abwässer, aber auch das öffentliche Straßennetz und alle Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Kindergärten, Betreuungseinrichtungen für Kinder und alte Menschen, Kommunikationseinrichtungen, aber auch Amtsgebäude, Straßenmeisterei, Bauhof etc.
Im Interesse der Aufrechterhaltung und Fortsetzung einer geordneten infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde Kematen, deren dörflicher Charakter insbesondere auch im Interesse der ansässigen Wohnbevölkerung erhalten bleiben soll, ist es erforderlich, die weitere Bebauung ebenso wie eine sinnvolle Nachverdichtung bereits bestehender Bauformen innerhalb der Gemeinde Kematen konzeptiv neu zu überdenken, um eine drohende Überlastung der entsprechenden daseinsvorsorgenden Einrichtungen der Gemeinde und ihre finanzielle Überanstrengung zu vermeiden. Der Verwirklichung weiterer größerer Wohnbauprojekte werden durch die derzeit vorhandene, bereits bis an ihre Grenzen ausgelastete und entsprechend angespannte Infrastruktur deutliche Schranken gesetzt.
Um den infrastrukturellen Infarkt der Gemeinde zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die zukünftige Bebauung bereits gewidmeter Baugrundstücke, die eine Fläche von 1.000 m² und mehr aufweisen, aus raumordnungsrechtlicher und raumplanerischer Sicht einer Neubewertung unterzogen wird. Ziel dieses Planungsprozesses ist eine entsprechende Überarbeitung und Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kematen einschließlich bereits bestehender Flächenwidmungspläne sowie die Erarbeitung neuer Bebauungsgrundlagen für eben diese Grundstücke. Darüber hinaus soll hinsichtlich der vom Planungsprozess erfassten Grundstücke verstärkt das Instrument der Vertragsraumordnung gemäß § 33 TROG 2016 zur Anwendung kommen, was die Erarbeitung entsprechender Grundsätze und Richtlinien hierfür durch die Gemeinde Kematen voraussetzt.
Um die beabsichtigten Planungsmaßnahmen erfolgreich umsetzen zu können, ist für die vorstehend genannten, vom Planungsprozess unmittelbar betroffenen Grundstücke

GSt-Nr
2577/2
2607/1
2606
2605/1
2539
2541
2580/1
2564/2
2508
2428
2417
2401/2
.652/3
.652/2
2612
2609
2630/1
2630/3
2630/2

je KG 81115 Kematen, die Erlassung einer Bausperrenverordnung erforderlich.

§ 2 – Betroffene Bauvorhaben

Die Bausperrenverordnung hat die Wirkung, dass ab dem Inkrafttreten derselben die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden darf.
Die Ausführung von anzeigepflichtigen Bauvorhaben, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ist ab diesem Zeitpunkt nach § 30 Abs. 3 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen.
Weiters ist die Ausführung frei stehender Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften, die mit diesen Planungszielen im Widerspruch stehen, ab diesem Zeitpunkt nach § 56 Abs. 4 zweiter Satz der Tiroler Bauordnung 2018 zu untersagen.

§ 3 – Dauer der Bausperre

Die gegenständliche Bausperrenverordnung wird gemäß § 74 Abs. 2 TROG 2016 bereits vor der Auflegung des Entwurfes über die Fortschreibung oder Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kematen, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes oder über die Erlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes erlassen, wobei nach dem Stand der Planungsarbeiten innerhalb eines Jahres mit der Auflegung des Entwurfes zu rechnen ist.

Wird innerhalb der Jahresfrist ein Entwurf nicht aufgelegt, so tritt die Bausperrenverordnung gemäß § 74 Abs. 5 zweiter Satz TROG 2016 ein Jahr nach ihrer Erlassung außer Kraft.
Im Übrigen tritt die Bausperrenverordnung, sofern sie nicht bereits früher aufgehoben wird, gemäß § 74 Abs. 5 erster Satz TROG 2016 jedenfalls zwei Jahre nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes außer Kraft.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

DI (FH) Rudolf Häusler

Beschluss: einstimmig

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufnahme des nachfolgenden Tagesordnungspunktes als Tagesordnungspunkt 20 a, der Tagesordnungspunkt 20 wird auf Tagesordnungspunkt 20 b abgeändert:

20. a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp 2015 KG Kematen – Sellrainer Straße 1 – I&B Verwaltungs GmbH

Beschluss: einstimmig

20. a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp 2015 KG Kematen – Sellrainer Straße 1 – I&B Verwaltungs GmbH

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vom 22.07.2020, Planungsnummer 320-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 2015 KG 81115 Kematen
rund 261 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 10 m²
in
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünfläche

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 251 m²
in
Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Lt. Vorgabe der Abt. Schutzwasserwirtschaft ist die OK FFB im EG mit einem Niveau von 593,00 m.ü.A. zu planen.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

20. b) Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan B16 Sellrainer Straße – Wohntex

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes B16 Sellrainer Straße 1 – Wohntex im Bereich einer Teilfläche der Gp 2019 (neu), vom 27.07.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

21. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung des Bebauungsplan B27 Melachweg / Bahnhofstraße – Bucher

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen i. T. gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B27 Melachweg / Bahnhofstraße – Bucher im Bereich der Bp .462, vom 18.11.2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

22. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche der Gp. 2234, KG Kematen, Michelfeld – Hofstelle Lang

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kematen in Tirol gemäß gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vom 20.10.2020, Planungsnummer 320-2020-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol vor:

Umwidmung
Grundstück 2234 KG 81115 Kematen
rund 6754 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 5

sowie
alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 2524 m²
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Reithalle mit Nebenanlagen

sowie
alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 4229 m²
in
Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Kematen in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss: einstimmig

23. Personalangelegenheiten

Dieser Punkt ist dem Originalprotokoll beigefügt.

24. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- **Aflinger Alm - Pachtvertrag**
  Substanzverwalter GV Ing. Sailer bringt den Anwesenden zur Kenntnis, dass beim Pachtvertrag für die Aflinger Alm eine Erhöhung des Pachtzinses von € 2.000,00 auf € 3.200,00, wertgesichert, erwirkt werden konnte. Die Betriebskosten werden zu einem Teil vom Pächter übernommen.
  Für die Weidefläche soll ein neuer Vertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen werden. Der Pachtzins erhöht sich von € 400,00 auf € 450,00 jährlich.
  Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesem Punkt die Dringlichkeit zuzuerkennen.

  Beschluss: einstimmig

  Der Bürgermeister stellt den Antrag, Substanzverwalter GV Ing. Sailer mit dem Abschluss der beiden o.a. Pachtverträge für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Afling zu den angeführten Bedingungen zu ermächtigen.

  Beschluss: einstimmig

- **Marsonerhof**
  GV HR Mag. Jordan wird mit Frau Graf von der BIG Kontakt aufnehmen, ob Interesse am Erwerb des Marsonerhof-Areals besteht. Bei Interesse soll ein Gesprächstermin mit dem Bürgermeister, GV HR Mag. Jordan und Frau Graf vereinbart werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt der Bürgermeister dem Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung.

Der Protokollführer:

Matthias Bachmann